

TAXORDNUNG

ALTERS- UND PFLEGEHEIM

LÄNZERTHUS AG

Gültig ab 01.04.2018
Änderungen vorbehalten

Die Taxordnung ist ein integrierter
Bestandteil des Betreuungsvertrags

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines		3
Vorauszahlung für Leistungen		3
Rechnungsstellung		3
Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners		4
Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten des Bewohners pro Tag		5
Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner pro Tag		5
Kurzzeitaufenthalter		5
Schlussbestimmungen		6
Genehmigung		6
Anhang I	Pensionstaxe	7
Anhang II	Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden	8
Anhang III	Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflegeleistungen in Rechnung gestellt werden	10
Anhang IV	Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen	11
Anhang V	Medizinische Nebenleistungen	12
Anhang VI	Übersicht Kostenbeteiligung pro Tag	13

In der vorliegenden Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

ALLGEMEINES

Die Kosten der stationären Pflegeeinrichtung erfolgen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Taxen und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe zu Lasten Bewohner
- Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten Bewohner
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenkasse, Bewohner und öffentlicher Hand
- Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenkasse
- Zusatz- und Nebenleistungen zu Lasten Bewohner

VORAUSZAHLUNG FÜR LEISTUNGEN

Die Institution verlangt ab 01.04.2018 bei neuen Eintritten pro Vertragspartner folgende Akontozahlungen:

- CHF 8'500.– Aufenthalt über 21 Tage und Dauerplatz
- CHF 5'500.– Kurzaufenthalt bis 21 Tage

Diese Vorauszahlung für Leistungen wird nicht verzinst.

Die Institution hat das Recht, auch bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache des Gemeinwesens eine Vorauszahlung zu verlangen.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung mit der Schlussrechnung verrechnet.

RECHNUNGSSTELLUNG

Die Institution stellt dem Bewohner die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxen monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner, ein Lastschriftverfahren einzurichten. Die Belastung erfolgt 20 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 % verlangt werden, eine Mahngebühr von CHF 20.– erhoben oder eine Betreibung eingeleitet werden.

PENSIONSTAXE

PRO TAG ZU LASTEN DES BEWOHNER

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von einem oder mehreren Tagen dauert. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

Haus Länzert Neubau	CHF pro Tag
Einerzimmer	145
Zweierzimmer	130
Zweierzimmer als Einerzimmer	180

Haus Stockert	CHF pro Tag
Einerzimmer	135
Zweierzimmer	120
Zweierzimmer als Einerzimmer	170

Haus Länzert Altbau	CHF pro Tag
Einerzimmer	110

Zuschläge	CHF pro Tag
Aufenthalt Demenzabteilung	15
Kurzzeitaufenthalt	15

Taxreduktion	CHF pro Tag
Bei ausschliesslicher Ernährung mit der PEG-Sonde	10
Bei Abwesenheit	15

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Zuschläge für zeitlich befristete und Kurzzeitaufenthalte werden über die ganze Vertragsdauer zu 100 % verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/Zimmeranteils weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder des vereinbarten befristeten Aufenthaltes.

Im Todesfall des Bewohners, wird die Pensionstaxe nach Räumung des Zimmers/Zimmeranteils weitere 14 Tage verrechnet, sofern nicht früher weitervermietet werden kann.

PAUSCHALE FÜR DIE NICHT KVG-PFLICHTIGEN PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN PRO TAG ZU LASTEN DES BEWOHNER

Die Kosten für die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

Betreuungspauschale CHF 43.– pro Tag

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN ZU LASTEN KRANKENVERSICHERER, ÖFFENTLICHER HAND UND BEWOHNER PRO TAG

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Die Kosten für die Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

Die Beiträge der Pflegeleistungen der Krankenkasse werden im System tiers payant den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

KURZZEITAUFTHALTER

Die Pensionstaxen für einen Kurzzweitaufenthalt sind unter Punkt 4 und im Anhang III geregelt. Die Leistungen für die Pflege und Betreuung bzw. KVG und nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich ebenfalls nach den Tarifen dieser Taxordnung (siehe Anhang IV).

Nach erfolgter definitiver Reservation können folgende Leistungen in Prozenten der für die Reservationsdauer anfallenden Kosten (Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion) verrechnet werden, sofern das Zimmer nicht weitervermietet werden kann.

Absage bis 14 Tage vor Eintritt	50 % (maximal CHF 1'300.–)
Absage weniger als 14 Tage vor Eintritt	75 % (maximal CHF 1'900.–)

SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

Zur Anwendung kommt im Streitfall schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Rapperswil.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Taxordnung wurde am 20. Februar 2018 durch den Verwaltungsrat sowie den Geschäftsführer genehmigt.

ANHANG I

PENSIONSTAXE

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer / Zimmeranteil
- Bett
- Nachttisch
- Schrank (je nach Zimmerkategorie)
- Nasszelle (je nach Zimmerkategorie)
- Tisch und zwei Stühle (je nach Zimmerkategorie)
- TV-Anschluss
- TV-Gerät (je nach Zimmerkategorie)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension mit Getränken zu den Mahlzeiten: Tee, Kaffee und Mineralwasser
- Zwischenmahlzeiten
- Zurverfügungstellung und Waschen von Bett- und Toilettenwäsche
- Waschen der persönlichen Wäsche (üblicher Wäscheverbrauch), ohne chemische Reinigung und Spezialreinigung
- Wöchentliche gründliche Oberflächenreinigung des Zimmers
- Pflegehilfsmittel soweit verfügbar: Einfacher Rollstuhl (ausgeschlossen Spezialrollstuhl), Rollator, Dusch WC-Stuhl. Weitere Hilfsmittel und medizinische Geräte können separat in Rechnung gestellt werden.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen (Aufstellung nicht abschliessend):

- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerialien
- Pflegeleistungen gemäss BESA-System (KVG-pflichtige Leistungen)
- Verpflegung von Gästen
- Leistungen gemäss Anhang II
- Kranken- und Unfallversicherung

ANHANG II

BESONDERE LEISTUNGEN, DIE ZUSÄTZLICH ZUR PENSIONSTAXE IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN

Eintritt		CHF
Eintrittspauschale Daueraufenthalt inkl. Beschriftung der Wäsche		600
Eintrittspauschale Kurzeaufenthalt		300
Eintrittspauschale ausserkantonal (zusätzlich)		150
Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nichteintritt (Dauerplatz, Absage 5 Tage vor geplantem Eintritt)		500
Privathaftpflichtversicherung 2018 (Daueraufenthalt)	pauschal	39
Austritt		CHF
Austrittspauschale Daueraufenthalt inkl. Schlussreinigung		500
Austrittspauschale Kurzeaufenthalt inkl. Schlussreinigung		300
Aufwand im Sterbefall		250
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum Die Reparatur erfolgt durch das Länzerthus	nach Aufwand	
Zimmerwechsel		CHF
Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners	nach Aufwand	
Schlüssel		CHF
Schlüsselverlust inkl. Umtriebs-Entschädigung		70
Schlüsselkartenverlust inkl. Umtriebs-Entschädigung		50
Hilfsmittel und medizinische Geräte		CHF
Miete Spezialrollstuhl	pro Monat	45
Miete Dekubitusmatratze	pro Monat	25
Miete Klingelmatte	pro Monat	20
Miete Handfunksender	pro Monat	15
Mittel und Gegenstände (MiGeL) nach gültiger Abrechnungspraxis	nach Aufwand	
Nicht aufgeführte Bedürfnisse	nach Aufwand	

Zusatzleistungen		CHF
Telefon-Anschlussgebühren inkl. sämtlicher Gesprächstaxen und WLAN (Internet)		20
Miete Telefongerät		5
Post zurückbehalten	pro Monat	10
Zusätzlicher Versand Monatsrechnung per Post	pauschal	5
Zusätzlicher Versand Monatsrechnung per E-Mail	pauschal	2
Fahrdienste	nach Aufwand	
Spezialwünsche bei der Verpflegung (nicht ärztlich verordnet)	nach Aufwand	
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	pro Service	7
Beherbergung und Verpflegung von Angehörigen und Begleitpersonen	nach Aufwand	
Konsumation Cafeteria	effektive Kosten	
Zusatzleistungen durch Mitarbeitende	pro Stunde	65
Zusätzliche Reinigung des Bewohnerzimmers	nach Aufwand	
Zusätzliches Waschen der privaten Wäsche	nach Aufwand	
Flicken persönlicher Wäsche (ohne Material)	pro Stunde	65

ANHANG III

BESONDERE LEISTUNGEN DIE ZUSÄTZLICH ZUR PAUSCHALE FÜR DIE NICHT KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 65.–

ANHANG IV

TARIFE FÜR KVG-PFLICHTIGE PFLEGELEISTUNGEN

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 01. Januar 2017:

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert	Versicherer/KK	Öffentliche Hand	Bewohner
Art. 7a Abs. 3 KLV	Minuten Art. 7a Abs. 3 KLV	Pflegeleistungen CHF / Tag	Pflegeleistungen CHF / Tag	Pflegeleistungen CHF / Tag
1	bis 20	9.00	0.00	1.60
2	21 - 40	18.00	0.00	13.70
3	41 - 60	27.00	4.20	21.60
4	61 - 80	36.00	16.30	21.60
5	81 - 100	45.00	28.40	21.60
6	101 - 120	54.00	40.50	21.60
7	121 - 140	63.00	52.60	21.60
8	141 - 160	72.00	64.70	21.60
9	161 - 180	81.00	76.80	21.60
10	181 - 200	90.00	88.90	21.60
11	201 - 220	99.00	101.00	21.60
12	a) 221 - 240	108.00	113.10	21.60
	b) 241 +	108.00	134.20	21.60

Ein allfälliger Demenzzuschlag wird dem entsprechenden Kostenträger direkt verrechnet.

ANHANG V

MEDIZINISCHE NEBENLEISTUNGEN

Medikamente

Die vom Arzt verordneten Medikamente werden via Apotheke bezogen. Die Apotheke rechnet direkt mit dem Versicherer / Bewohner ab.

Arztleistungen

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Paramedizinische Leistungen

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden vom Leistungserbringer direkt mit dem Versicherer abgerechnet.

ANHANG VI

ÜBERSICHT KOSTENBETEILIGUNG PRO TAG

BESA Stufe	Pension und Betreuung			Pflegekosten nach KVG				Gesamtkosten pro Tag zu Lasten Bewohner*	
	Pension Haus Länzerth (Neubau)	Pension Haus Stockert	Nicht KVG-Pflege und Betreuung	Pflegekosten gesamt	Zu Lasten KK Krankenkasse	Anteil Bewohner max. 21.60	Öffentliche Hand	Pension Nicht KVG-Pflege/Betreuung KVG-Pflege	
								Haus Länzerth	Haus Stockert
0	145.00	135.00	43.00	-	-	-	-	188.00	178.00
1	145.00	135.00	43.00	10.60	9.00	1.60	-	189.60	179.60
2	145.00	135.00	43.00	31.70	18.00	13.70	-	201.70	191.70
3	145.00	135.00	43.00	52.80	27.00	21.60	4.20	209.60	199.60
4	145.00	135.00	43.00	73.90	36.00	21.60	16.30	209.60	199.60
5	145.00	135.00	43.00	95.00	45.00	21.60	28.40	209.60	199.60
6	145.00	135.00	43.00	116.10	54.00	21.60	40.50	209.60	199.60
7	145.00	135.00	43.00	137.20	63.00	21.60	52.60	209.60	199.60
8	145.00	135.00	43.00	158.30	72.00	21.60	64.70	209.60	199.60
9	145.00	135.00	43.00	179.40	81.00	21.60	76.80	209.60	199.60
10	145.00	135.00	43.00	200.50	90.00	21.60	88.90	209.60	199.60
11	145.00	135.00	43.00	221.60	99.00	21.60	101.00	209.60	199.60
12	145.00	135.00	43.00	242.70	108.00	21.60	113.10	209.60	199.60
12+.	145.00	135.00	43.00	263.80	108.00	21.60	134.20	209.60	199.60

* gilt nicht für alle Zimmerkategorien